



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 025-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.46

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

SKOS-Richtlinienrevision 2020

Die SKOS-Richtlinien sind, soweit Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung nichts Anderes festlegen, im Kanton Bern verbindlich. Die Sozialhilfekosten im Kanton Bern standen in der Vergangenheit stark im Fokus der Öffentlichkeit. Die Sozialhilfegesetzrevision, die griffige Massnahmen vorgesehen hätte, um die Kostenentwicklung günstig zu beeinflussen, wurde an der Wahlurne abgelehnt. Die Herausforderungen betreffend die ungünstige Kostenentwicklung in der Sozialhilfe werden durch den zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor mit diversen Projekten angepackt. Da die SKOS-Richtlinien, wie oben erwähnt, im Kanton Bern verbindlichen Charakter haben, muss der Kanton ein vitales Interesse daran haben, auf die Revision der Richtlinien im Sinn des Kantons Einfluss zu nehmen.

Folgende Punkte fallen beim Studium der SKOS-Richtlinienrevision 2020 auf:

- Die Richtlinien werden neu in «Richtlinien», «Erläuterungen» und «Praxishilfen» unterteilt. Das macht aus fachlicher Sicht durchaus Sinn. Davon ausgehend, dass die Sozialdirektorenkonferenz jetzt und zukünftig jedoch «nur» die «Richtlinien» genehmigen, stehen dem SKOS-Fachverband Tür und Tor offen, mit den «Erläuterungen» steuernd einzuwirken. Dies umso mehr, als die «Richtlinien» selbst kürzer und knapper formuliert wurden und die SKOS bereits jetzt mit den vorliegenden Erläuterungen die Praxis tendenziell liberaler und kundenfreundlicher gestalten will.
- Die SKOS erhält als Fachverband, bei dem zuweilen der Eindruck entstehen kann, dass ideologischen Anliegen mehr Gewicht beigemessen wird als fachlichen, schweizweit direkt einen zu grossen gesetzgeberischen Einfluss.
- Nebst den fachlichen und damit auch stark ideologiegeprägten Aspekten verpasst es der Verband, den politischen Aspekten in genügendem Ausmass Rechnung zu tragen. Der Umstand, dass die Sozialdirektorenkonferenz die Richtlinien am Schluss eines langwierigen Revisionsprozesses genehmigt, vermag die fehlende politische Verankerung und Legitimation der SKOS-Richtlinien nicht wettzumachen.

- Es macht den Anschein, dass verschiedene SKOS-Fachkommissionen personell politisch unausgewogen zusammengesetzt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die vorliegende Richtlinienrevision generell ein?
2. Wie nimmt der Regierungsrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens innerhalb der SKOS Einfluss, um der unter Punkt 1 beschriebenen Tendenz jetzt und zukünftig entgegenzuwirken?
3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass in den SKOS-Richtlinien ideologische Aspekte nicht vor die fachlichen Aspekte gestellt werden?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit den politischen Aspekten mehr Gewicht zukommt und die politische Verankerung der SKOS-Richtlinien gestärkt wird?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um dahingehend auf die SKOS Einfluss zu nehmen, dass die personelle Zusammensetzung der verschiedenen SKOS-Kommissionen politisch ausgewogener zusammengesetzt sind?
6. Welche weiteren, von den SKOS-Richtlinien abweichenden Regelungen, gedenkt der Regierungsrat in der Sozialhilfeverordnung zu treffen, sollte die vorliegende SKOS-Richtlinienrevision ohne grosse Korrekturen dereinst von der Sozialdirektorenkonferenz genehmigt werden?
7. Ist es für den Regierungsrat eine Option, aus der SKOS auszutreten, wenn die SKOS selber nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre griffige Reformen angeht, um die SKOS-Richtlinien nicht nur fachlich (ideologisch), sondern auch politisch breit abzustützen?

Begründung der Dringlichkeit: Die SKOS-Revision 2020 soll am 7. Mai 2020 von der SODK zuhanden der Kantone empfohlen bzw. genehmigt werden. Um gegebenenfalls auf die Position des Kantons Bern Einfluss nehmen zu können, ist die Beantwortung der Fragen vor dem 7. Mai 2020 unabdingbar.

Verteiler

– Grosser Rat